

Wahl- und Abstimmungsordnung

(nach § 15 der Satzung)

der St. Helena Schützenbruderschaft Rheindahlen u. Kirchspiel e.V.

Die Ausführungen in eckigen Klammern dienen nur der Erklärung und sind kein wirksamer Bestandteil der Wahlordnung.

§ 1 Definitionen

Im Sinne dieser Wahlordnung ist:

- (1) Wahl: eine Entscheidung über Personalfragen
Abstimmung: eine Entscheidung über Sachfragen.
- (2) Offene Abstimmung: eine Wahl oder Abstimmung, bei der die Stimmabgabe der stimmberechtigten Mitglieder für jeden ersichtlich ist.
- (3) Geheime Abstimmung: eine Wahl oder Abstimmung, bei der die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder diesen nicht zugeordnet werden können.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Für die Vorbereitung und Organisation der Wahlen und Abstimmungen ist der Vorstand verantwortlich.
- (2) Wahl- und abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.
- (3) Eine Fernwahl oder Fernabstimmung ist ausgeschlossen.
- (4) Für die geheimen Wahlen und Abstimmungen wird eine Zählkommission mit einem Kommissionsleiter vor den Wahlen und Abstimmungen durch den Vorstand eingesetzt.
- (5) Für offene Wahlen und Abstimmungen werden Stimmkarten an die stimmberechtigten Mitglieder ausgegeben. Auf Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

§ 3 Zählkommission

- (1) Mitglied der Zählkommission können alle Mitglieder sein, die nicht selbst Kandidat für eine der durchzuführenden Wahlen sind.
- (2) Der Zählkommission obliegen folgende Aufgaben:
 - das Sicherstellen der Einhaltung der Grundsätze demokratischer Abstimmungen und Wahlen, insbesondere bei geheimen Abstimmungen und Wahlen
 - das Verteilen der Stimmzettel
 - das Einsammeln der Stimmzettel
 - das Auszählen der Stimmen

- die Feststellung der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten bzw. den Antrag entfallenen Stimmen und des daraus resultierenden Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses (s. § 5, Abs. 3)
- die Übergabe des Wahlergebnisses durch den Kommissionsleiter an den Versammlungsleiter.

§ 4 Wahlen

(1) Die Versammlung wählt als erstes einen Versammlungsleiter. Dieser leitet die Versammlung bis der 1. Brudermeister gewählt ist. Danach leitet der 1. Brudermeister die Versammlung.

(2) In getrennten Wahlgängen, und in der hier angegebenen Reihenfolge werden weiterhin gewählt:

der 2. Brudermeister

der 1. Geschäftsführer

der 2. Geschäftsführer

der 1. Kassierer

der 2. Kassierer

(3) Gibt es je nur einen Bewerber für eines der in Absatz (1) und (2) genannten Ämter, ist die Abgabe von Ja- und Nein-Stimmen vorzusehen. Gewählt ist in diesem Falle, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann. [Bemerkung: Dies impliziert, dass Stimmenthaltungen (kein Ja oder Nein - Stimme) als nicht abgegeben angesehen werden. Andernfalls wären Enthaltungen faktische Nein-Stimmen.]

(4) Die Beisitzer werden einzeln nach ihren Aufgabengebieten gewählt. Stellen sich mehrere Personen zur Wahl, wird die Anzahl der Ja-Stimmen pro Bewerber ermittelt. Derjenige mit den meisten Ja-Stimmen gilt als gewählt.

(5) Für die Wahl der Kassenprüfer gilt das gleiche Vorgehen, wie unter §4 Abs.4.

§ 5 Abstimmungen

(1) Abstimmungsfragen müssen so gestellt werden, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

(2) Alle Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden, außer Satzungsänderungen. Ein Antrag gilt dabei als angenommen, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen höher ist, als die Anzahl der abgegebenen Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Offene Abstimmungen werden durch den Versammlungsleiter durchgeführt. Er kann einzelne anwesende Mitglieder als Zählhelfer einsetzen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung wird durch einfache Mehrheit des Vorstandes beschlossen.
- (2) Diese Wahlordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Stand Januar 2024

Der Vorstand